



Inhalt	Seite
<b>31. Bekanntmachung</b>	
Bebauungsplan Nr. 195 der Stadt Schwerte "Wohnen am Winkelstück" .....	
- Satzung vom 18.04.2019.....	112
<b>32. Bekanntmachung</b>	
Absicht der Veröffentlichung der Aktualisierung des Baulückenkatasters für den Ortsteil Schwerte-Westhofen .....	
- Beschluss gem. § 200 BauGB vom 02.04.2019 .....	116
<b>33. Bekanntmachung</b>	
Bebauungsplan Nr. 128 "Ruhrblick" der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren) .....	
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2019 .....	117
<b>34. Bekanntmachung</b>	
Wahlbekanntmachung .....	120

## **31. Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 195 der Stadt Schwerte „Wohnen am Winkelstück“**

#### **- Satzung vom 18.04.2019**

In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„1. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB von den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zum Bauungsplan Nr. 195 werden die in der Anlage 1 aufgeführten Beschlüsse gefasst.

2. Der Bauungsplan Nr. 195 „Wohnen am Winkelstück“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 1). Die Begründung vom 25.10.2018 ist ihm beizufügen (Anlage 2).“

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 115 zu entnehmen.

Der Bauungsplan Nr. 195 „Wohnen am Winkelstück“ einschließlich der Begründung sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Dort werden ebenso die in dem Bauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereit gehalten.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bauungsplan Nr. 195 „Wohnen am Winkelstück“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/195

Schwerte, 18.04.2019  
Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

---

#### **- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der Bauungsplan Nr. 195 der Stadt Schwerte „Wohnen am Winkelstück“ vom 18.04.2019 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

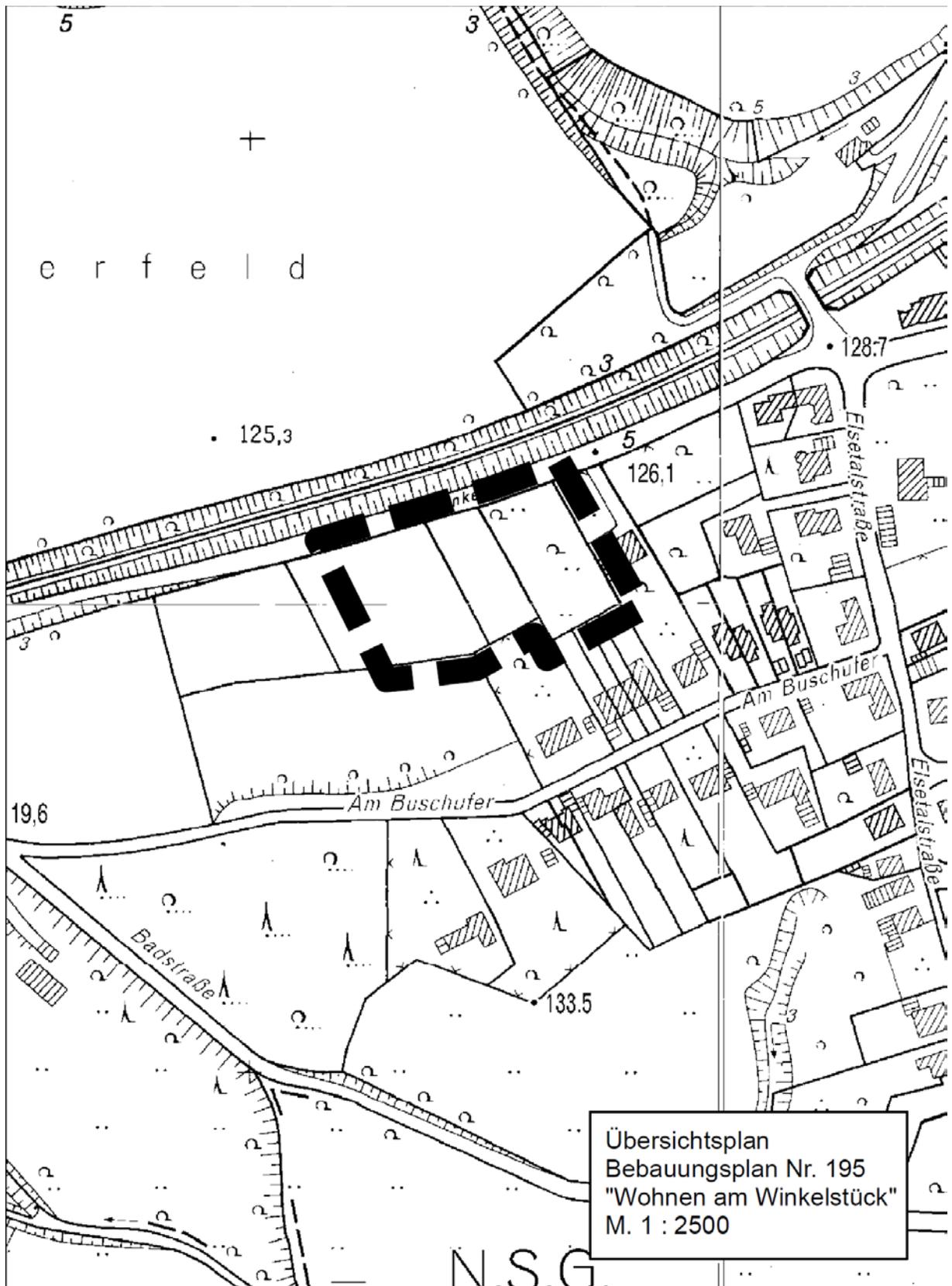
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 18.04.2019  
Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos



## **32. Bekanntmachung**

### **Absicht der Veröffentlichung der Aktualisierung des Baulückenkatasters für den Ortsteil Schwerte-Westhofen - Beschluss gem. § 200 BauGB vom 02.04.2019**

In seiner Sitzung am 02.04.2019 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung einstimmig beschlossen:

*1) Die Überarbeitung des Baulückenkatasters für Schwerte Westhofen mit den neu hinzugenommenen Flächen wird zur Kenntnis genommen.*

*2) Die Absicht zur Veröffentlichung der aktualisierten Fassung des Baulückenkatasters für Schwerte Westhofen ist gemäß §200 Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats vorher ortsüblich bekanntzumachen.*

*3) Die in dem Baulückenkataster erfassten Flächen werden weiterhin als Übersichtskarte mit den gekennzeichneten Baulücken auf der Homepage der Stadt Schwerte zur Verfügung gestellt.*

Die Erstellung des Baulückenkatasters dient dazu, ein Instrument zur Reaktivierung und Mobilisierung von Baugrundstücken im Ortsteil Schwerte-Westhofen zu schaffen. Erfasst werden Wohnbaugrundstücke im gesamten Siedlungsbereich Westhofens, die innerhalb eines Bebauungsplans bzw. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB liegen. Eine konkrete Bebaubarkeit nach § 34 BauGB muss darüber hinaus immer im Einzelfall bauordnungsrechtlich entschieden werden. Das Baulückenkataster beinhaltet ausschließlich grundstücksbezogene Daten, wie das Flurstückskennzeichen, Angaben zu Lage und Größe sowie der derzeitigen Nutzung. Personenbezogene Daten jeder Art sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht Bestandteil des Baulückenkatasters. Aus der Aufnahme in das Kataster entstehen für den Eigentümer keinerlei Verpflichtungen, weder finanzieller Art, noch dass sie das Grundstück zum Kauf anbieten müssen.

Gemäß § 200 (3) Satz 3 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die Stadt Schwerte beabsichtigt, das Baulückenkataster zu veröffentlichen. Es wird darauf hingewiesen, dass für Grundstückseigentümer\*innen ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme ihrer Wohnbaugrundstücke in dem Baulückenkataster besteht.

Eigentümer\*innen wird die Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **23.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019** bei der Stadt Schwerte, Planungsamt (Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, Raum 404) zu informieren, ob ihr Grundstück in das Baulückenkataster aufgenommen wurde. Für die Auskunft sind die genaue Angabe der Lage des Grundstücks mit Flur und Flurstücksnummer und die Vorlage eines geeigneten Eigentumsnachweises (Grundbuchauszug oder Eintragungsbekanntmachung

vom Amtsgericht) sowie des Personalausweises erforderlich. Der Veröffentlichung kann innerhalb dieses Zeitraums durch den / die Grundstückseigentümer\*innen widersprochen werden.

Eine telefonische Terminabsprache unter (02304) 104-622 ist erforderlich.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Anliegen von A - Z / Baulückenkataster zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/BLK19

Schwerte, 26.04.2019  
Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

### **33. Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan Nr. 128 „Ruhrblick“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2019**

In seiner Sitzung am 02.04.2019 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 „Ruhrblick“ der Stadt Schwerte mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt im Ortsteil Villigst, südlich der Letmather Straße, siehe Übersichtsplan auf Seite 119.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Ruhrblick“ ist planungsrechtlich geboten, da der Plan in Teilen seine Steuerungsfunktion nicht mehr erfüllt.

Der Bebauungsplan Nr. 128 „Ruhrblick“ der Stadt Schwerte liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 27.05.2019 bis einschl. 27.06.2019** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von	8.00	–	16.00	Uhr
freitags		von 8.00 – 12.00 Uhr			

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Hinweis: Am 31.05.2019 sowie am 21.06.2019 ist die Verwaltung geschlossen.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Planungsamt / Dienstleistungen / Aktuelles aus dem Planungsamt zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung, einschließlich Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 128 „Ruhrblick“.

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Aufhebung die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tieren, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Insbesondere werden die Themen Schutzgut Boden und Fläche erörtert.

Weitere umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/128 Aufh.

Schwerte, 29.04.2019  
Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

---

#### - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 „Ruhrblick“ vom 29.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

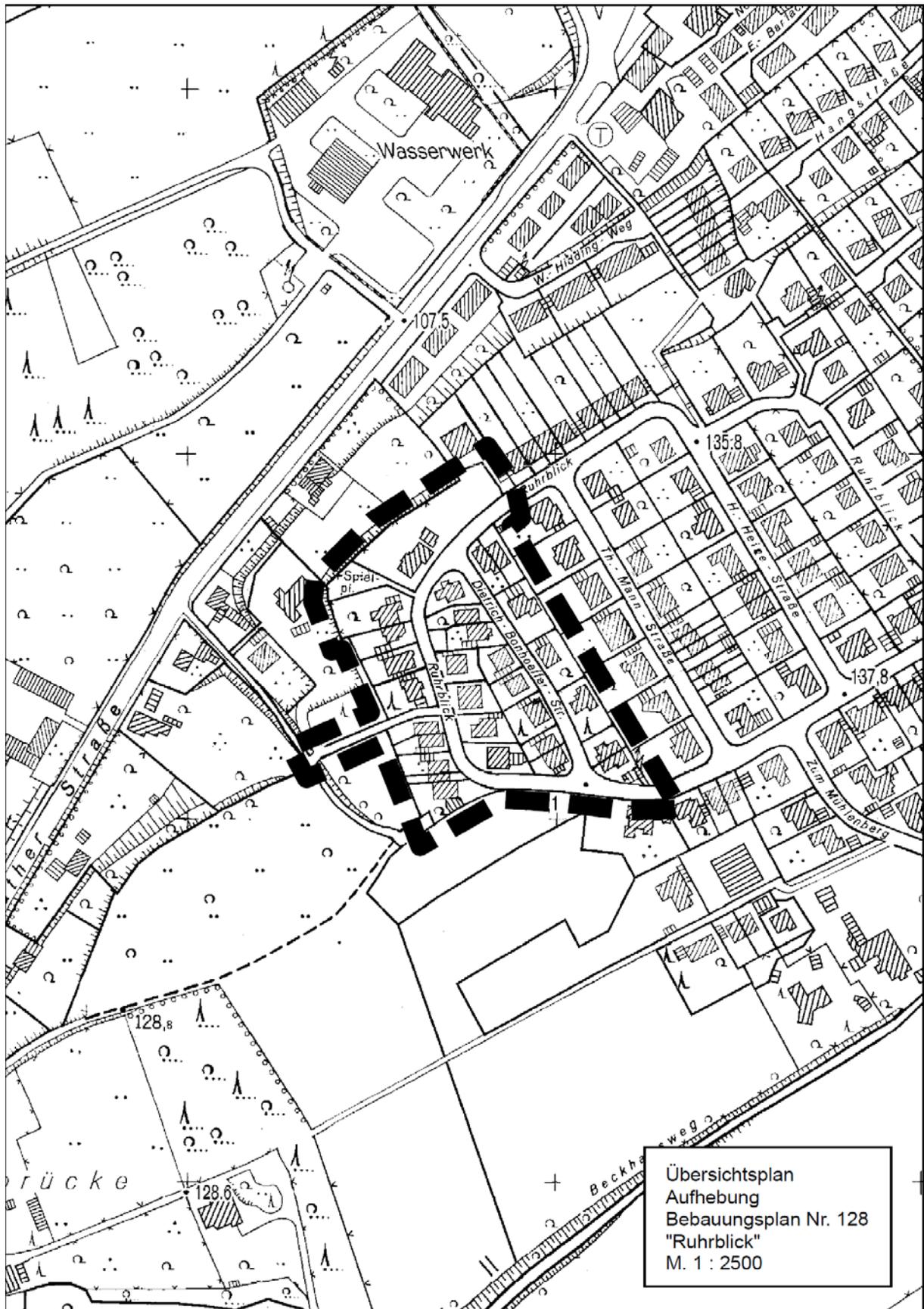
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 29.04.2019

gez.  
Axourgos  
Bürgermeister



Übersichtsplan  
 Aufhebung  
 Bebauungsplan Nr. 128  
 "Ruhrblick"  
 M. 1 : 2500

## **34. Bekanntmachung**

### **Wahlbekanntmachung**

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde ist in 37 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
	<b>Auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung wird hingewiesen.</b>	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.04.2019 bis 02.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte zusammen.

3. Jede\*r Wahlberechtigte\*r kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jede\*r Wähler\*in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede\*r Wähler\*in hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler\*innen geben ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler\*in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler\*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede\*r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Schwerte, 13.05.2019

Die Gemeindebehörde

Stadt Schwerte

12-91-5010

Der Bürgermeister

gez.  
Dimitrios Axourgos

# Schwerte APP



## Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

### Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

### Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

### Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

